

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 21/76B E S C H L U S S

in der Entschädigungsanfrage

Marion O. [REDACTED],
Postfach [REDACTED], [REDACTED],

- prozessbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwältin C. [REDACTED] -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesverwaltungsamt,
Kaiserparkplatz 9, 53111 Köln 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 13. Juli 1978 durch den Vorsitzenden Richter bei und die Richter Born, Dr. Thuan, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 25. September 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Verneinung eines Entschädigungsanspruchs nach Art. VI BEG-Schluß durch das Berufungsgericht wirft keine Rechtsfrage auf, die nach § 219 Abs. 2 BEG zur Zulassung der Revision führen könnte.

Bestimmender Grund für den Zwangsarbeitseinsatz des Klägers in Deutschland war nach den Feststellungen des Berufungsgerichts nicht die polnische Nationalität des Klägers, sondern das Bestreben der nationalsozialistischen Gewalthaber, dem kriegsbedingten Mangel an Arbeitskräften abzuhelpen. Daß der Kläger unter menschenrechtswidrigen Bedingungen habe leben und arbeiten müssen, hält das Berufungsgericht nicht

zur glaubhaft. Die Angriffe der Beschwerde gegen die Fest-
stellungen und das Verfahren des Tatrichters zeigen keinen
Grund für die Zulassung der Revision auf.

Mai

Dr. Thomas



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)